



Rechtshilfe für Ausländer/innen München e.V.
Schwanthalerstraße 80
80336 München
Tel. (089) 85 63 75 21

www.rechtshilfe-muenchen.de
rechtshilfe@einewelthaus.de



INTERKULTURELLES FORUM
Schwanthalerstraße 80
80336 München
Tel. (089) 85 63 75 21

ikforum@einewelthaus.de
www.ikforum.de

Skript zum Seminar - Dublin III / 6.6.2014 überarbeitet Mai 2016

mit Rechtsanwältin Inge Geyer-Stadie und Rechtsanwalt Florian Haas

I. Dublin III-VO, VO (EU) 604/2013

- regelt die Zuständigkeit der EU-Staaten (+Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein) für ein Asylverfahren – wer also überhaupt in Deutschland Asylverfahren bekommt. In der EU soll jeweils nur ein Land für ein Asylverfahren zuständig sein. Dies soll verhindern, dass Asylsuchende bei Ablehnung des Asylantrags in weiteren Mitgliedsstaaten der EU erneut Asylanträge stellen können „Asylshopping“
- Zuständigkeit: in der Regel - bis auf einige spezielle Zuständigkeitsregelungen der Mitgliedstaat (MS) der für die illegale Einreise in das EU-Gebiet verantwortlich ist, Art. 13 Abs. 1 D III-VO – Deutschland ist Binnenland, ohne EU-Außengrenzen
- Grundgedanke nur ein Asylverfahren in EU zwar nachvollziehbar, jedoch war Hintergrund dieser Regelung der Gedanke eines in allen MS harmonisierten Asylsystem mit gleichen Standards. Problem, die von Land zu Land sehr unterschiedlichen Aufnahmebedingungen und -verfahren sowie Ausgestaltung oder Missachtung der Schutznormen für eine Anerkennung, z. B. Griechenland, Italien, Malta, Ungarn, Bulgarien

Wie wird Zuständigkeit bestimmt/nachgewiesen? Meistens durch Fingerabdrucksabgleich

- Eurodac-Verordnung:

Verpflichtung aller MS einem illegal Einreisenden und Antragstellern auf internationalen Schutz Fingerabdrücke abzunehmen und innerhalb von 72

Stunden in die Eurodac-Datenbank/Zentralsystem einzuspeisen, Art. 9, Art. 14
603/2013

II. Dublin III: anwendbar seit 01.01.2014

Übergangsvorschriften: Art. 49, Auslegungshinweise der Europäischen Kommission

- Asylantrag + Übernahmeersuchen an anderen MS nach 01.01.2014: Dublin III-VO
- Asylantrag + Übernahmeersuchen an anderen MS vor 01.01.2014: Dublin II-VO
- Asylantrag vor 01.01.2014 + Übernahmeersuchen in 2014:
Hinsichtlich des Verfahrens (Fristen, Überstellung, Rechtsschutz) Dublin III-VO, hinsichtlich Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit D II: Art. 49 Abs. 2 S. 2:

III. Anwendungsbereich, wann und auf wen ist Dublin III anwendbar?

Anwendbar:

1. Auf Asylbewerber, die Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes stellen, Art. 1 i. V. m. Art. 2 b D III-VO), Verweis auf Art. 2 h RL 2011/95/EU (neue sog. Qualifikationsrichtlinie (QualiRL), die Kriterien für Anerkennung festlegt, umgesetzt jetzt in AsylG)
= Antrag auf Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft (früher Flüchtlingsschutz, 60 Abs. 1 AufenthG, jetzt § 3 ff Unternummern AsylG und subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG (früher europäische Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG) Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz jetzt zusammengefasst als Antrag auf internationalen Schutz
2. Abgelehnte Asylbewerber, die weder Flüchtling noch subs. Schutz bekommen haben

Nicht anwendbar:

1. isolierter Antrag auf nationale zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, zu stellen bei der Ausländerbehörde (ABH), 72 Abs. 2 AufenthG. BAMF nur zuständig für Prüfung im Rahmen des Asylantrags, § 24 Abs. 2 AsylG, dann allerdings greift wieder Dublin
Isolierte inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse, z. B. Reiseunfähigkeit, auch ABH, im Rahmen des Antrags nach § 60a oder 25 Abs. 5 zu prüfen.
2. Anerkannte, die Flüchtlingsstatus o subs Schutz in MS erhalten haben
Dublin II war auch anwendbar auf Ausländer, die in anderem MS subs Schutz erhalten hatten, da abgelehnte Asylbewerber nur solche waren, die keinen Flüchtlingsstatus bekommen haben. Art. 16 Abs. 1 e) i. V. m. Art. 2 c) D II-VO, bezieht sich eindeutig nur auf Anträge/Schutz i. S. d. GFK=nur Flüchtlingsschutz. Subs. Schutz ist in QualiRL geregelt.
Jetzt aber mit D III-VO verändertes Asylantrags-Verständnis: Antrag auf internationalen Schutz = Art. 2 b) D III = definiert in Art. 3 + 4 AsylG
- Anwendungsbereich D III verkleinert
3. Anerkanntenproblematik

Was passiert mit den Anerkannten, die Aufenthaltsstatus in anderem MS haben und Dublin-Verordnung daher nicht anwendbar?

a) wenn diese keinen Asylantrag in BRD stellen:

Rückführung nach zwischenstaatlichen Rückübernahmeübereinkommen; BAMF hat damit nichts zu tun, ABHs erlassen Rückkehrentscheidung nach Art. 6 der Rückführungsrichtlinie, 2008/115 EG für illegal Aufhältige

b) neuer Asylantrag

- Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylG sichere Drittstaatenregelung – kein Asyl möglich
- § 60 Abs. 1 S. 3 i. V. m. S. 2 AufenthG keine Prüfung des Flüchtlingsstatus nach S. 1, wenn bereits von anderem MS Flüchtlingseigenschaft besitzen
- subsidiärer Schutz in anderem MS, strittig
wenn bereits subs. Schutz in anderem MS: Zweit Antrag, § 71a AsylG. Antrag auf Flüchtlingsanerkennung (Aufstockung) jedenfalls möglich bei neuer Sach- oder Rechtslage (Art. 51 Abs. 1-3 VwVfG) und Asylantragstellung vor dem 20.07.2015 (vgl. BVerwG v. 23.10.2015, 1 B 41/15)

IV. Verfahrensgarantien, Fristen

Verfahrensgarantien

1. Art. 3: Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz

Mit Dublin III wurde auf Rspr. M. S. S. EGMR und N. S. EuGH zu unmenschlichen, erniedrigenden Behandlung aufgrund systemischer Mängel des Asylsystems in MS reagiert.

- **Art. 3 Abs.2 UA 2: Prüfung, ob MS mit systemischen Schwachstellen**
- *Urteil EGMR vom 21.01.2011 – 30696/09, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*

afghanischer Flüchtling, der in die EU über Griechenland eingereist, in Belgien Asyl beantragte und von den belgischen Behörden nach Griechenland abgeschoben wurde, weil nach der Dublin II-VO Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt Belgien und Griechenland zu rund 26.000,00 EUR und stellte die folgenden Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) fest:

- **eine Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung)** durch Griechenland aufgrund der Haft- und der Lebensbedingungen des Beschwerdeführers in Griechenland;
 - **eine Verletzung von Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) in Verbindung mit Artikel 3** durch Griechenland aufgrund der Mängel des dortigen Asylverfahrens im Fall des Beschwerdeführers;
 - **eine Verletzung von Artikel 3** durch Belgien aufgrund der Überstellung des Beschwerdeführers nach Griechenland in Kenntnis der mangelhaften griechischen Aufnahme-, Haft- und Verfahrensbedingungen für Asylsuchende, die gegen Artikel 3 verstießen;
 - **eine Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3** durch Belgien, weil der Beschwerdeführer nach dortigem Recht über keinen wirksamen Rechtsbehelf gegen seine Überstellung verfügte.
- *Urteil EuGH vom 21.12.2011, C-411/10 und C-493/10, N. S. und M. E*

Vorabentscheidungsverfahren Court of appeal of England und High Court Ireland, Asylsuchende setzten sich gegen Abschiebung nach Griechenland zur Wehr, Gerichte stellten in diesem Zusammenhang zentrale Fragen zur Auslegung Dublin II-VO.

Die Feststellungen des EuGH hatten weitreichende, grundsätzliche Bedeutung:

- Bei Anwendung Dublin-Verordnung und der Entscheidung einzelner Behörden ist die GRC-EU immer zu beachten: Art. 1, Würde des Menschen, Art. 4 Verbot d. Folter, erniedrigender o. unmenschlicher Behandlung, Art. 18 Asylrecht, Art. 47 GRC wirksamer Rechtsbehelf
> Einführung von § 34 a Abs. 2 AsylG, einstweiliger Rechtsschutz gegen „Dublin-Bescheide“
- EuGH bekräftigt zwar Vermutung, dass Mitgliedstaaten GRC, GFK und EMRK einhalten, aber es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in MS auch Funktionsstörungen auftreten können und ernsthafte Gefahr für Flüchtling besteht, dass MS Grundrechte nicht beachten
- Die unwiderlegbare Vermutung, dass ein MS ein sicherer Drittstaat ist, ist mit Unionsrecht nicht vereinbar (- Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG, 26 a Abs. 1 AsylG)
- Aber nicht jeder Verstoß gegen Grundrechte genügt, dass ein MS nicht mehr als sicher gilt und nicht überstellt werden darf, sondern systemische Mängel müssen vorliegen:
= Verletzung i. S. v. Art. 4 GRC/Art. 3 EMRK „unmenschliche und erniedrigende Behandlung“ ist ernsthaft zu befürchten und Mängel sind offenkundig oder müssen offenkundig sein aufgrund von regelmäßigen, übereinstimmenden Berichten von NGOs, UNHCR oder der Europ. Kommission.

Für einen Mechanismus, dass im Fall systemischer Mängel europaweit Abschiebungen in diesen MS ausgesetzt werden können, konnte sich bei Verordnungserlass keine Mehrheit finden, stattdessen

- Erwägungsgrund 23: zwei Reaktionsmöglichkeiten: präventiver Aktionsplan und Krisenbewältigungsplan
- Und Prüfung im Einzelfall: keine Überstellung in den zuständigen MS, wenn dort systemische Mängel betreffend das Asyl- oder Aufnahmeverfahren bestehen, die die Gefahr der unmenschlichen o erniedrigenden Behandlung mit sich bringt

In diesem Fall Prüfung, ob nach den weiteren Kriterien ein nächster MS als zuständig bestimmt werden kann. Umsetzung EuGH-Urteil – „Puid“ (C4/11) und „Abdulahi“ (394/12). EuGH hat entschieden, dass bei Ausfall des als zuständig bestimmten Staat wg systemischer Mängel keine Verpflichtung auf Ausübung des Selbsteintrittrecht des Staates besteht, in dem Asylbewerber sich gerade aufhält, sondern Fortsetzung der Prüfung

Wenn sich nach den speziellen Zuständigkeitsregelungen nichts ergibt: Generalklausel, Art. 3 Abs. 2 D III-VO

2. Art. 4: Recht auf Information

Informationen über:

- Ziele Dublin-Verordnung an sich und dass anderer MS zuständig sein könnte
- Zuständigkeitskriterien
- Recht auf pers. Gespräch, Art. 5
- Datenverwertung/-verwendung und -austausch zwischen MS
- Recht auf Auskunft bezgl eigener Daten und Berichtigung unrichtiger Daten (relativ)
- wenn Dublin eingeleitet wird
- Rechtenschutzmöglichkeiten

3. Art. 5: Persönliches Gespräch

= sog. Befragung/Dublin-Anhörung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats

- Achtung keine Anhörung im Asylverfahren!
- Protokoll
- Fingerabdruck geht nicht immer vor, evtl. z. B. Familie in anderem MS, UMF, bes. schutzbedürftig, Anhalt für Ausübung Selbsteintritt gem. Art. 17 Abs. 1

4. Art. 6: Garantien für Minderjährige

V. Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit

Prüfungsschema: Art. 3 Abs. 2

1. Kriterien des Kapitels III

- a. Art. 8 Minderjährige Abs. 1 Familienangehörige (Eltern + Ehegatten) + Geschwister
 - Abs. 2 Verwandte, die für dem UM sorgen können (Einzelfallprüfung)
 - Abs. 3 Angehörige in mehreren MS: Kindeswohlprüfung
 - Abs. 4 Keine Verwandten: Staat der Antragstellung ist zuständig
- b. Art. 9 Anerkannte Familienangehörige: Zuständigkeit, wenn Wunsch schriftlich kundgetan wird
- c. Art. 10 Familienangehörige im Asylverfahren: Zuständigkeit, wenn Wunsch schriftlich kundgetan wird
- d. Art. 11 Familienverfahren: Mehrere Antragsteller / gemeinsame Durchführung
möglich/bei möglicher Trennung: Zuständigkeit des größten Teils, andernfalls Zuständigkeit für den ältesten
- e. Art. 12 Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa: Falsche Identität hindert Zuständigkeit nicht (Abs. 5)
- f. Art. 13 Einreise und/oder Aufenthalt: Grundsatz: Staat der ersten Einreise; endet 12 Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts; alternativ hierzu: Zuständigkeit bei über 5-monatigem Aufenthalt, wenn verschiedene MS: letzter MS
- g. Art. 14 Visafreie Einreise: Zuständigkeit gegeben, außer bei Antragstellung in einem weiteren visumsfreien Land
- h. Art. 15 Antrag im Transitbereich (wohl nur möglich bei Einreise aus Herkunftsland)

2. Falls Art. 8 – 15 negativ: Erster Mitgliedsstaat, in dem Asylantrag gestellt wurde

3. Prüfung, ob Land mit systemischen Schwachstellen, wenn ja:

4. Fortsetzung der Kriterien-Prüfung (?)

5. Zuständigkeitsübernahme

Wenn nein:

Art. 16: Abhängige Personen: (Erwachsene) Kranke, Schwangere, Behinderte, Alte mit Kindern, Geschwistern oder Eltern mit rechtmäßigem Aufenthalt, Betreuungsgemeinschaft („Angewiesensein“): Soll-Übernahme („in der Regel“); weitere Voraussetzung: Familiäre Bindung schon im Heimatland, Unterstützungsfähigkeit, Schriftliches Kundtun

Art. 17: Ermessensklauseln: Art. 1 Selbsteintrittsrecht,
Art. 2 Ersuchen an unzuständigen MS aus humanitären Gründen
Voraussetzung: Schriftliche Zustimmung der Betroffenen

VI. Überstellungsverfahren, Fristen

- **Aufnahmeverfahren Art. 18 Abs. 1 Nr. a) i. V. m. Art. 21, 22 und 29 (insb. 29 Abs. 2 u 3)**
 - = in anderem MS wurde kein Antrag auf Internationalen Schutz gestellt entweder einfacher Aufgriff und ed Behandlung (2er-Treffer) oder sonstige Be-weise der Einreise in anderem MS, z. B. Bustickets
 - Anfrage innerhalb von 3 Monaten ab Asylantragstellung
 - oder EURODAC-Treffer: innerhalb 2 Monaten ab Treffermeldung
 - Antwort des anderen MS innerhalb 2 Monaten
 - Überstellung innerhalb von 6 Monaten ab (fiktiver) Zustimmung des MS, sonst Übergang der Zuständigkeit auf BRD
 - Bei Straf-/U-Haft Verlängerung auf 1 Jahr, bei Untertauchen Verlängerung auf 18 Monate

- **Wiederaufnahmeverfahren Art. 18 Abs. 1 Nr. b) – d) i. V. m. 23,24, 25, und 29**
 - b) während eines Asylverfahren in anderem MS
 - c) nach Rücknahme des Asylantrags in anderem MS
 - d) nach Ablehnung des Asylantrags in anderem MS
 - 1er-Treffer oder Asylunterlagen des anderen MS
 - Anfrage innerhalb von 3 Monaten ab Asylantragstellung
 - oder EURODAC-Treffer: innerhalb 2 Monaten ab Treffermeldung
 - Antwort des anderen MS innerhalb 1 Monat, bei EURODAC-Treffer 2 Wochen
 - Überstellung innerhalb von 6 Monaten ab (fiktiver) Zustimmung des MS, sonst Übergang der Zuständigkeit auf BRD
 - Bei Straf-/U-Haft Verlängerung auf 1 Jahr, bei Untertauchen Verlängerung auf 18 Monate

- **Fristen bei Abschiebungshaft, Art. 28**
 - Übernahmeanfrage immer innerhalb eines Monats ab Asylantragstellung, ab Kenntnis Eurodac-Treffer oder ab Hinweisen für andere Zuständigkeit
 - Antwort innerhalb 2 Wochen
 - nach 6 Wochen ab (fiktiver) Zustimmung ist zwingend aus der Haft zu ent-lassen, Art. 28

VII. „Dublin-Bescheid“

6. „Dublin-Bescheid“

- Klage- und Eilantragfrist 1 Woche
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung, Antrag nach 80 Abs. 5 VwGO auf An-ordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 34a Abs. 2 AsylG

- Keine Abschiebung vor Ablauf der Wochenfrist zulässig bzw. Entscheidung über Eilantrag, § 34a Abs. 2 S. 2 AsylG
- aufschiebende Wirkung der Klage: Hemmt die 6monatige Überstellungsfrist, nach rechtskräftiger Hauptsacheentscheidung, Neubeginn der Frist, Art. 29 Abs. 1
- Fristberechnung bei negativer Eilentscheidung:
Hemmung, Unterbrechung oder Neubeginn der 6monatigen Überstellungsfrist? Noch keine höchstrichterliche Entscheidung. Die überwiegende Rechtsprechung geht jedoch mittlerweile davon aus, dass allein durch Einlegen des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 VwGO die 6 Monatsfrist gehemmt und nach Ablehnung des Eilantrags neuzu laufen beginnt.
 - aA: Wortlaut des Art. 29 Abs.1 Dublin III-VO: *„Überstellung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat“*

§ 80 Abs.5 hat nach den VwGO-Regelungen selbst aber keine aufschiebende Wirkung (nur Stillhalten der Behörden); Antrag richtet sich gerade erst auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Daher vor Einlegung Eilantrag immer Fristablauf prüfen und u. U. keinen Eilantrag stellen; Alternativen berücksichtigen:
Reiseunfähigkeit, Krankheit, Kirchenasyl, Organisation des Vollzugs noch möglich?

VIII. Länder mit systemischen Schwachstellen

Griechenland:

seit Januar 2011 Beschluss des Bundesministeriums des Innern: Keine Rückführungen mehr, auf Druck des BVerfG, welches in Eilverfahren alle Rückschiebungen nach Griechenland gestoppt hatte, da aufgrund der Umstände für Asylbewerber in Griechenland eine Ausnahmesituation hinsichtlich des Konzepts der normativen Vergewisserung vorliegen könnte

Griechenland ist kein sicherer Drittstaat, da es die europäischen Vorgaben des Asylsystems missachtet.

EGMR zuletzt Urteil v. 21.10.2014, Nr. 16643/09, [Sharifi and Others v. Italy and Greece](#)

Italien:

Problem: Obdachlosigkeit, keine ausreichenden Unterbringungsmöglichkeiten, Lebensbedingungen der Asylsuchenden und Flüchtlinge in den besetzten Häusern, Slums und auf der Straße sind unwürdig.

EGMR, Urteil vom 04.11.2014 - 29217/12 (Tarakhel gg. die Schweiz)

EGMR, Beschluss vom 05.02.2015, - 51428/10 (A. M. E. gg. Niederlande)

Malta:

routinemäßige Inhaftierung aller „illegal“ (ohne im Besitz eines Visums zu sein) einreisenden Flüchtlinge bis zu 18 Monaten, katastrophale Bedingungen in den überfüllten Hafteinrichtungen und Rechtslosstellung der Flüchtlinge durch das Fehlen eines effekti-

ven Rechtsmittels gegen die Inhaftierung. Höchste Asylbewerberanzahl pro Einwohner in Europa.

EGMR, Urteil v. 23.07.2013, Aden Ahmed vs Malta, Verletzung von Art. 3 und 5 EMRK (Nr. 55352/12

Bulgarien:

Aus Kapazitätsgründen wird ein Großteil der ankommenden Flüchtlinge inhaftiert. Dies erfolgt systematisch und ohne richterlichen Beschluss und kann einen u.U. einen jahrelangen Aufenthalt im Gefängnis nach sich ziehen.

Die Aufnahmezentren sind in unzumutbarem Zustand und überfüllt.

Bulgarien stellt einen Extremfall von institutionellem Rassismus dar, einschließlich rassistischer Interventionen seitens hochrangiger PolitikerInnen.

Ungarn:

menschenrechts- und richtlinienwidrige Inhaftierungspraxis von Asylbewerbern.

Die Asylsuchenden werden in schematischen Verfahren ohne konkrete Einzelfallprüfung inhaftiert. Rechtsmittel gegen die Inhaftierung existieren nicht.

IX. Statistik 2015

Überstellungsersuchen von Deutschland:	44.892
Rücküberstellungen:	3.597
Überstellungsersuchen an Deutschland	11.785
Rücküberstellungen	3.032

Verschwendung von Ressourcen, Geld und Bindung von Arbeitskräften, zu lange Asyl- und Dublin-Verfahren. Auch die Lebensrealität hat die Dublin-Verordnung teilweise faktisch außer Kraft gesetzt.

X. Überstellungshaft, Art. 28 Dublin III-Verordnung

Die in Art. 28 geregelten Vorschriften zur „Überstellungshaft“ dürften wohl in Dublin-Verfahren *leges speciales* zur Abschiebungshaft gem. § 62 AufenthG sein, soweit sie gleiches regeln und günstigere Regelungen enthalten.

- Haft soll schonend, zurückhaltend, nur dann, wenn keine anderen Mittel möglich sind, um Überstellung zu sichern angeordnet werden – und wenn, dann nur für die kürzest mögliche Dauer (*ultima Ratio* der Haft)
 - Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 + Erwägungsgrund 20
 - Art. 28 Abs. 3 wie oben schon dargestellt, besonders kurze Fristen für das Übernahmeverfahren, nach 6 Wochen ist aus der Haft zu entlassen
- **materielle Voraussetzungen**
 - D III-VO sieht nur mehr einen Haftgrund vor: erhebliche Fluchtgefahr
 - 1. Es müssen also objektive Gründe im Einzelfall vorliegen, die konkret vom Antragsteller hervorgerufen werden. Abstrakte Gründe, subjektive Vorstellungen der Behörden oder eine Überstellungshaft aus

generalpräventiven Gründen oder aus Gründen der Erfahrung reichen nicht aus (vgl. auch BGH, Beschluss v. 10.02.2000, V ZB 5/00). Diese Gründe müssen von der Behörde ermittelt und im Haftantrag dargelegt werden. Vermutungen reichen nicht.

2. Allein der Wille in Deutschland bleiben zu wollen, kann auch keinen Haftgrund darstellen, da ansonsten alle unerlaubt einreisenden Ausländer mit Reiseziel Bundesrepublik Deutschland in Haft genommen werden müssten (LG München I, Verfügung vom 29.10.2013, 13 T 23509/13).
 3. Aus der Tatsache, dass der Betroffene unerlaubt in das Gebiet der Bundesrepublik eingereist ist und sich den italienischen Behörden entzogen hat, kann man lediglich schließen, dass der Betroffene – wie viele andere Flüchtlinge auch – nicht in Italien bleiben möchte. Es begründet jedoch nicht den Verdacht, dass er in Deutschland untertauchen wird (AG Mühldorf, Beschluss vom 17.01.2014, 1 XIV 21/13).
 4. Die Fluchtgefahr muss auch noch bestehen, vergangene Fluchtgefahr reicht nicht. Auch eine zukünftige, aber aktuell noch nicht bestehende Fluchtgefahr reicht nicht.
 5. Der Umstand, dass ein Betroffener wegen eines zuvor in einem anderen MS gestellten Asylantrags dorthin nach der D III-VO rücküberstellt werden soll, ist der Umstand, der zur Anwendbarkeit der Dublin III-VO führt und kann nicht der Haftgrund sein kann, LG Traunstein, Beschluss v. 04.06.2014, 4 T 1999/2014
- „Fluchtgefahr“ ist nun in D III-VO definiert: in Art. 2 n)

Definition Art. 2 n) der Dublin III-VO:

*„Fluchtgefahr“ bezeichnet das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die **auf gesetzlich festgelegten Kriterien** beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller... diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entzieht.*

Die Kriterien für das Vorliegen einer möglichen Fluchtgefahr sind nun seit 01.08.2015 geregelt in § 2 Abs. 14 AufenthG:

1. der Ausländer hat sich bereits in der Vergangenheit einem behördlichen Zugriff entzogen, indem er seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht nicht nur vorübergehend gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
2. der Ausländer täuscht über seine Identität, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität,
3. der Ausländer hat gesetzliche Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen und aus den Umständen des Einzelfalls kann geschlossen werden, dass er einer Abschiebung aktiv entgegenwirken will,
4. der Ausländer hat zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge an einen Dritten für dessen Handlung nach § 96 aufgewandt, die für ihn nach den Umständen derart maßgeblich sind, dass darauf geschlossen werden kann, dass

- er die Abschiebung verhindern wird, damit die Aufwendungen nicht vergeblich waren,
5. der Ausländer hat ausdrücklich erklärt, dass er sich der Abschiebung entziehen will oder
 6. der Ausländer hat, um sich der bevorstehenden Abschiebung zu entziehen, sonstige konkrete Vorbereitungshandlungen von vergleichbarem Gewicht vorgenommen, die nicht durch Anwendung unmittelbaren Zwangs überwunden werden können.

Die Kriterien für eine vorliegende Fluchtgefahr beschreiben letztendlich alles, was einen Flüchtling ausmacht und es bleibt daher abzuwarten, ob dieses Gesetz der Rechtsprechung des BGH (vorliegende Fluchtgefahr und Anordnung der Haft muss in Einzelfallprüfung erfolgen) und einer Überprüfung des EuGH (Art. 8 Abs. 1 Richtlinie 2013/33/EU: niemand darf allein deshalb in Haft genommen werden, nur weil er Antrag auf internationalen Schutz stellt) standhält.

X. Checkliste für Dublin III-Bescheide (werden mit BA-Akte zugestellt)

- Fristenkontrolle gem. Fristentabelle
- Grundsätzliche Überlegung: Antrag gem. § 80 V stellen oder 6-Monatsfrist überbrücken durch Kirchenasyl oder Reiseunfähigkeit ?
- Prüfung: Länder mit systemischen Schwachstellen
- Inländisches Vollstreckungshindernis (v.a. Reiseunfähigkeit)
- Ggf. erfolgte Ausübung des Selbsteintrittsrechts des Bundesamtes durch Befragung zu Fluchtgründen (VG Oldenburg, Beschl. v. 02.05.2014,, VG Hamburg, Beschl. v. 10.02.2014, VG Hannover, Urteil vom 07.11.2013)
- Vollständige Darstellung des Bundesamtes im Aufnahme-/Wideraufnahmegesuch zum Reiseweg (sonst ist Bescheid rechtswidrig, vgl. VG Saarland, Beschl. v. 11.02.2014, VG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 31.08.2011) ?
- Einhaltung der Verfahrensgarantien? (Fehlende Belehrung: VG Arnsberg, Beschl. v. 03.04.2014: Bei Verstoß offensichtliche Rechtswidrigkeit des Überstellungsverfahrens und der Abschiebungsandrohung)